

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 45

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—

Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der
Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Verbands-Nachrichten.

Vorstandssitzung vom Freitag den 3. November 1916,
nachmittags 4 Uhr, im Haus Du Pont in Zürich.

Anwesend sind bloss 4 Mitglieder, nämlich Präsident Singer (Basel), Vizepräsident Lang (Zürich) und die Herren Speck und Eckel (Zürich).

Unentschuldigt abwesend ist Herr Karg (Luzern), und Herr Hipleh jun. befindet sich im Militärdienst.

Traktanden:

1. Weiterer Ausbau der Massnahmen für die Preis-Regulierung im Filmverleih.

Es wird beschlossen, dass für die Verbandsmitglieder bestimmte Verzeichnis der Filmverleiher in Form einer Karte erstellen zu lassen, damit jedes Mitglied die Karte bei sich tragen und sich stets über die Namen orientieren kann. Die Karte soll dann mit einem Zirkular-Begleitschreiben den Mitgliedern zugestellt werden. Mit den beiden Firmen Pathé frères und Gaumont wird noch weiter unterhandelt.

2. Finanzbericht (Einzug der Beiträge etc.).

Der Verbandssekretär erstattet hierüber einlässlichen Bericht und legt die Rechnungsauszüge und die Ausstandslisten vor. In erfreulicher Weise sind in letzter Zeit von einer grossen Anzahl Mitglieder die rückständigen Beiträge bezahlt worden. Immerhin sind noch verschiedene Mitglieder stark rückständig, und es wird der Verbandssekretär angewiesen, diese Rückstände baldmöglichst und auf bestgeeignete Weise einzukassie-

ren. Die Mitglieder, die es angeht, werden auch bei diesem Anlass aufgefordert, ihren Pflichten gegenüber dem Verbande nachzukommen und die rückständigen Beiträge baldmöglichst zu regulieren, damit nicht strengere Massnahmen ergriffen werden müssen. Durch die in letzter Zeit vermehrte Tätigkeit des Verbandes sind selbstverständlich auch an die Verbandskasse grössere Anforderungen gestellt worden; allein es konstatiert der Vorstand mit Befriedigung, dass der Haushalt des Verbandes dennoch ein ganz geordneter ist. Die Kampagne gegen das Berner Kino-Gesetz hat unsere Finanzen stark in Anspruch genommen; aber es sind glücklicherweise dafür von einer Anzahl Mitglieder erhebliche Beträge beigesteuert worden, sodass die Kosten ganz aus diesen Extrabeiträgen bestritten werden konnten. Sobald alle Zeichner ihre Beiträge bezahlt haben, wird die Liste im „Kinema“ veröffentlicht, und bei diesem Anlass soll den Zeichnern noch ganz besonders der Dank des Verbandes ausgesprochen werden.

3. Beschlussfassung betreffend die Einreichung eines staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht gegen das Berner Kino-Gesetz.

Präsident Singer hat darüber einen Berner Anwalt konsultiert, und dieser sei zum Schluss gekommen, es sei nicht ausgeschlossen, dass das Bundesgericht das Berner Kino-Gesetz als eine Verletzung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit ansehen werde. Es wird, gestützt auf das Referat, einstimmig die Einreichung des staatsrechtlichen Rekurses beschlossen.